

Stadt Bückeburg

Bebauungsplan Nr. 226 „Cammer Feld II“

Fachbeitrag Artenschutz

Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

1.Aufgabenstellung.....	2
2.Derzeitige Bestandssituation.....	4
3.Vorgehensweise und Ermittlung potenzieller Vorkommen gefährdeter Arten.....	4
4.Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	5
4.1 Beschreibung des Vorhabens.....	6
4.2 Wirkfaktoren des Vorhabens.....	6
5.Ergebnis.....	7

Planverfasser: o.9 landschaftsarchitekten
 Opferstraße 9
 32423 Minden
 Tel.: 0571/97269599

Bearbeitung: Wolfgang Hanke
 Landschaftsarchitekt BDLA AKNW

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Bückeburg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 226 „Cammer Feld II“. Im Rahmen der Aufstellung dieser Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen.

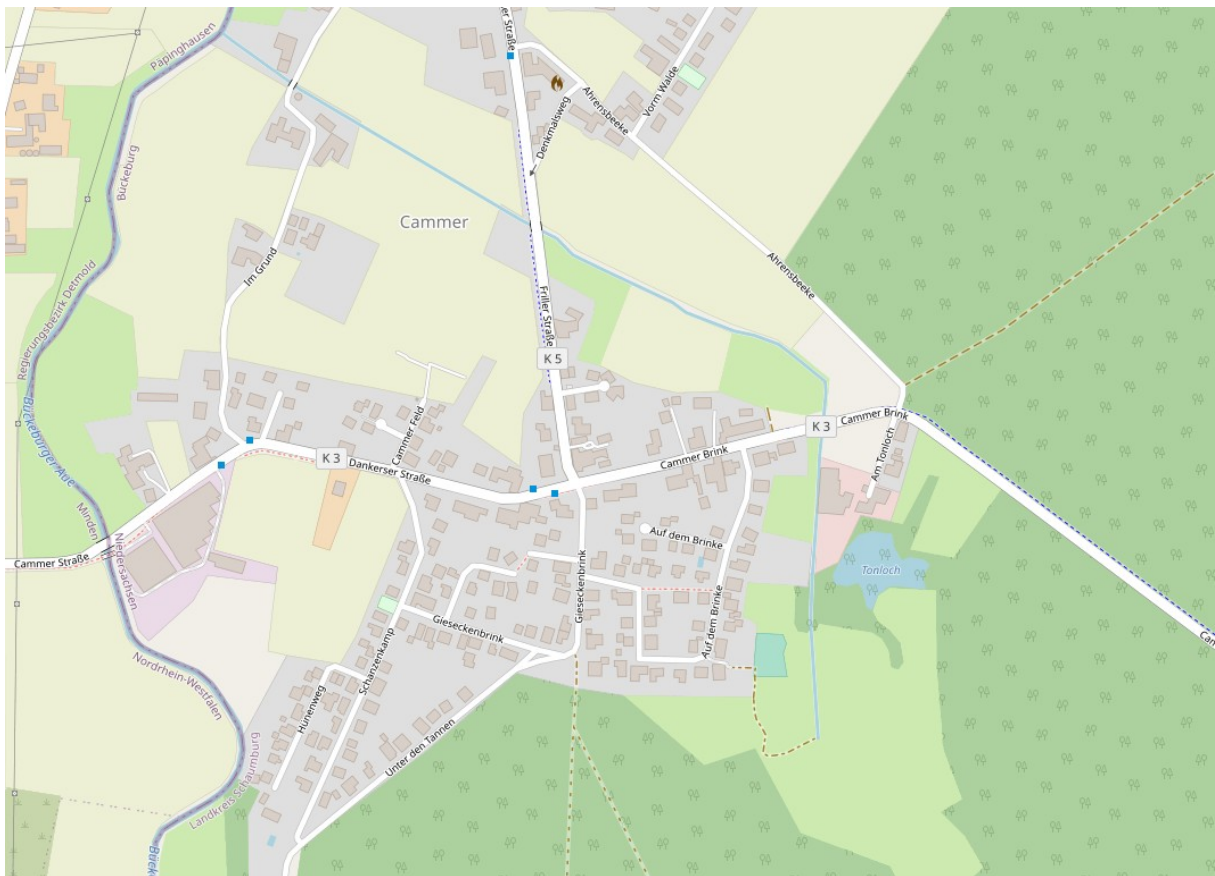


Abbildung 1: Übersichtskarte (Quelle: nibis.lbeg.de)

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des §§ 44 des BNatSchG (Juli 2009) in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist bei der Planung von Projekten zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Projekte, die gegen die Verbote verstoßen, sind unzulässig.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat folgende Inhalte:

- Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben.
- Darstellung der Wirkfaktoren gem. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG wie direkte Beeinflussung von Individuen (z.B. Fang, Tötung), erhebliche Störungen (z.B. Unterschreitung von Fluchtdistanzen) und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Prüfung der Vermeidbarkeit bzw. bei unvermeidbaren Verlusten/Beeinträchtigungen, ob in Verbindung mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologischen Funktionen der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

2. Derzeitige Bestandssituation

Das Plangebiet wird als Grünland genutzt. Es liegt am Rande einer Feldflur, die sich in nördliche Richtung erstreckt. Nach Süden, Osten und Westen grenzen Wohnsiedlungen an.

Die Grünlandfläche im Plangebiet sowie die ackerbaulich genutzte angrenzenden Feldflur im Norden unterliegen einer intensiven Bearbeitung unter Verwendung verschiedener Düngemittel und Pestiziden. Daher sind derartige Flächen relativ artenarm. Dies entspricht die Flächennutzung nach DRACHENFELS (2016) dem Biotoptyp Intensivgrünland.

Eine im Westen gelegene Grünlandparzelle hat durch eine extensive Nutzung einen ruderalen Charakter erhalten. Es haben sich durch Sukzession Gehölze eingestellt, die noch als Jungwuchs einzuschätzen sind. Aktuell sind die Gehölze bereits entfernt worden.

3. Vorgehensweise und Ermittlung potenzieller Vorkommen gefährdeter Arten

Hinsichtlich des Vorkommens von gefährdeten Arten wird eine Potenzialabschätzung vorgenommen. Dabei wird auf der Grundlage einer worstcase-Betrachtung das Vorkommen von gefährdeten Arten angenommen, die aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen vorkommen können. Dies hat aus Sicht des Artenschutzes den Vorteil, dass auch Arten mit be-

trachtet werden, die möglicherweise im Falle z.B. einer Brutvogelkartierung gar nicht erfasst worden wären, sofern es sich um unregelmäßige Vorkommen handelt.

Die Potenzialabschätzung betrifft, soweit relevant, auch andere Artengruppen wie Fledermäuse oder Amphibien/Reptilien.

Grundsätzlich sind Grünlandflächen für Arten der Agrarlandschaften wie Feldlerche und Kiebitz geeignet. Feldlerchen meiden allerdings die Nähe zu Vertikalstrukturen wie Bäumen und Hecken und benötigen weitgehend einen Horizont (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985 S. 254). Auch die Funktion als Nahrungshabitat ist sehr unwahrscheinlich, da das Plangebiet an 3 Seiten der insgesamt kleinen Flächen von Wohnbebauung umschlossen ist. Aus den gleichen Gründen kann auch eine Brut des Kiebitzes ausgeschlossen werden.

Die Habitatansprüche des Rebhuhns weisen auf die Bedeutung des Vorkommens einer kleinteiligen Landschaft mit Linienstrukturen, Blühstreifen und extensivem Grünland hin. Die Mindestarealgröße für überlebensfähige Familienverbände wird mit 300-400 ha angegeben (HERRMANN & FUCHS 2003, RIESS 1988 zitiert in RUNGE et al. 2009). Die zusammenhängende Feldflur beträgt jedoch unter 200 ha mit einem geringen Grünlandanteil sowie gering ausgeprägten Linienhabitaten. Insofern ist das Plangebiet einschließlich der umgebenden Feldflur als Rebhuhnrevier nicht bzw. gering geeignet.

Insbesondere im Bereich des extensiv genutzten Grünlandes an der Westseite ist das Vorkommen von Kleinvögeln wie Mönchsgrasmücke, Zilpzalp oder Stieglitz möglich. Von den gefährdeten Arten kann zudem der Bluthänfling nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin kann das Grünland Nahrungshabitat des ebenfalls gefährdeten Feldsperlings sein.

Das Plangebiet grenzt an ein Wohngebiet und schränkt das Vorkommen störungsempfindlicher Arten ein. Die Ackerflur ist durch Siedlungen begrenzt. Dadurch fehlt die Großräumigkeit, die für rastende Arten wie Wildgänse mit Fluchtdistanzen bis 500 m erforderlich ist.

4. Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Aufstellung eines Bebauungsplans, um auf einer Fläche von ca. 10.000 m² die Errichtung von Wohnhäusern zu ermöglichen.

4.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der Durchführung des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren verbunden:

- Verlust von 10.250 m² Grünlandfläche

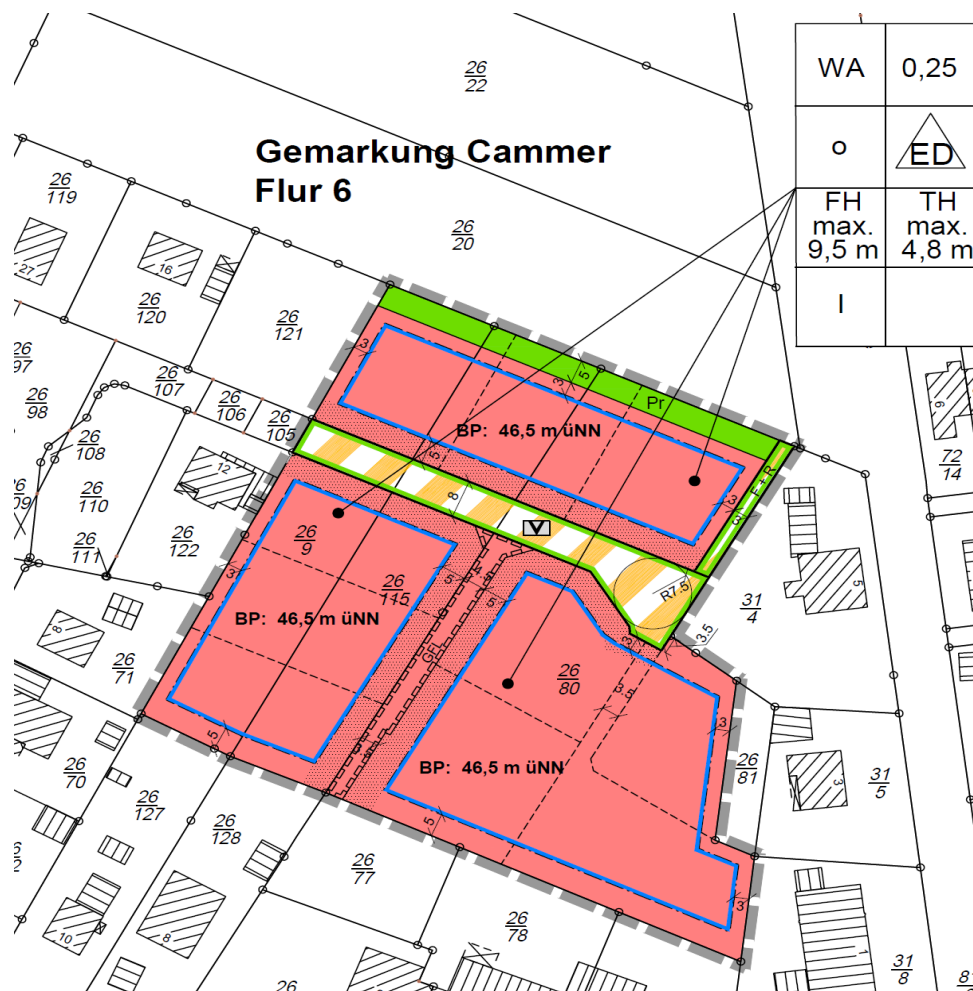


Abbildung 2: Entwicklung eines Wohngebietes auf einer Ackerfläche

Direkte Verluste von Lebewesen oder ihrer Habitate

Es wird die Bebauung einer 10.250 m² großen Grünlandfläche ermöglicht. Der Grad der Versiegelung kann bis zu 37,5 % der Wohngrundstücke betragen. Hinzu kommt eine Verkehrsfläche mit einer Flächengröße von 890 m², die überwiegend versiegelt wird, zu der aber auch Straßengrün und 4 Straßenbäume gehören.

Indirekter Verlust oder Schädigung von Lebewesen oder Habitaten

In den Habitaten der Umgebung können Tierarten vorkommen, die innerhalb des Plangebietes vorhandene Habitatstrukturen zum Beispiel zur Nahrungssuche nutzen. Dies kann bei Arten wie Feldlerche und Rebhuhn der Fall sein. Da der betreffende Grünlandbereich bereits im Wirkungsbereich einer Wohnsiedlung liegt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Temporäre Störungen von Lebewesen

Während der Bauphase sind akustische und visuelle Störungen möglich, sofern sie in für einzelne Arten sensiblen Zeiten durchgeführt werden. Hierzu zählt der Baustellenverkehr, Beleuchtungen der jeweiligen Baustellen insbesondere im Winterhalbjahr und Verlärmungen durch den Einsatz von Baumaschinen.

5. Ergebnis

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung des Plangebietes sind mögliche artenschutzrechtliche Konflikte als mäßig einzustufen.

Hinsichtlich des Vorkommens von Säugetieren sind Arten der Feldflur wie Feldhase (als gelegentliche Nahrungsgäste) wenig beeinträchtigt, da im Norden eine ausreichend große Feldflur verbleibt, die durch diese Arten genutzt werden können.

Strukturen von Vermehrungshabitaten für Fledermäuse sind nur gering vorhanden. Nahrungshabitate synanthroper Arten wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, da Acker- und Grünlandflächen hier nur eine geringe Bedeutung besitzen und die genannten Arten gehölzreichere Hausgärten nutzen können (s. Kartierung in Nordholz/Berenbusch ECHOLOT 2012).

Potenziell vorkommen kann Bruthänfling und Feldsperling. Jüngere Brutvogelkartierungen aus Espelkamp und Lübbecke (BOHRER, K. 2013; SCHLÖMER, E. 2015) zeigen, dass Feldsperlinge Nistangebote innerhalb von Wohngebieten nutzen und zum Nahrungserwerb in die angrenzende Feldflur fliegen. Diese Habitatabfolge ist bereits vorhanden und wird durch die Planung nach Norden verlagert. Insofern ist auch bei dem Feldsperling nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Bluthänflinge dagegen können durchaus im Bereich des Extensivgrünlandes vorkommen. Eine Kartierung aus Bückeburg-Petzen (BRANDT 2019) zeigt Vorkommen bei vergleichbarer Habitatstruktur.

Art	Gefährdung		Bewertung
	Rote Liste BRD 2021	Rote Liste Nds. (Tiefl. Ost) 2015	
Bluthänfling	3	3	Brutvorkommen ist im Bereich der Extensivwiese nicht ausgeschlossen – CEF-Maßnahme erforderlich
Feldlerche	3	3	Keine Eignung als Bruthabitat, da das Gebiet von Vertikalstrukturen umgeben ist.
Feldsperling	V	V	Kein Bruthabitat, kann in den Siedlungsräumen brüten, Nahrungshabitat verringert sich nicht erheblich
Kiebitz	2	3	Keine Eignung als Bruthabitat, da das Gebiet von Vertikalstrukturen umgeben ist.
Rebhuhn	2	2	Kein Bruthabitat, als Nahrungshabitat insgesamt mäßig geeignet
Stieglitz	*	V	Insbesondere die ruderalen Extensivwiese als Brut- und Nahrungshabitat geeignet
* = keine Gefährdung, 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste			

Die Feldlerche wird im Landschaftsplan Bückeburg (Stand 1996) als Brutvogel für die angrenzende Feldflur erwähnt. In der Zwischenzeit hat sich durch bauliche Entwicklungen (Wohngebiete, landwirtschaftliche Bauten) der Lebensraum für die Feldlerche nachteilig verändert. In Verbindung mit dem durch die Intensivierung der Landwirtschaft verursachten bundesweiten starken Rückgang ist zu erwarten, dass sich ein Vorkommen heute nicht mehr nachweisen ließe.

Deshalb wird die Feldlerche als brütend in der angrenzenden Feldflur angenommen. Auf der Vorhabensfläche selbst ist aber durch die Nähe zur aktuellen Wohnbebauung ein Brutstandort ausgeschlossen. Neue Häuser und Bäume werden in einem Bereich errichtet, der nicht mehr als offene Feldflur eingestuft werden kann (vorhandene Bebauung an drei Seiten des Plangebietes). Daher ergibt sich auch nicht in Anbetracht dieser Lage ein potenzieller Ver-

drängungseffekt innerhalb eines 100 m Radius gemäß Arbeitshilfe der Region Hannover¹, da innerhalb dieser Entfernung alle landwirtschaftlichen Flächen bereits näher als 100 m zu einer vorhandenen Bebauung liegen.

Weitere Artengruppen wie Amphibien und Reptilien können wegen fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Sofern sich bis zur Baufeldfreimachung im geplanten Baugebiet eine Brache entwickeln sollte, ist während der brutsensiblen Zeit (1.3. - 30.9.) vor Beginn der Arbeiten von einer fachkundigen Person zu prüfen, ob mögliche bodenbrütende Vogelarten Gelege angelegt haben, deren Störung bzw. Tötung entsprechend § 44 BNatSchG untersagt ist.

6. CEF-Maßnahmen

Für den Bebauungsplan wurde nach dem Niedersächsischen Städtetagmodell ein Kompensationsdefizit von 14.063 Werteinheiten ermittelt. Bei der genauen Festlegung der Kompensationsfläche sind daher die Lebensraumansprüche des Bluthänflings zu beachten, so dass die externe Kompensation auch als CEF-Maßnahme gewertet werden kann. Das herzustellende Biotop sollte eine offene Struktur besitzen (Extensivgrünland, Ruderalvegetation) und mit Gehölzen wie Hecken oder Einzelsträuchern angereichert sein.

Minden, den 04.07.2022

Wolfgang Hanke

Landschaftsarchitekt BDLA

1 REGION HANNOVER (2018): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. – Stand 14.03.2018, Hannover.